

# *Nachhaltigkeitsberichterstattung einfach machen !*

## Folge 9: Hinweise für die Berichtspraxis 2025

Mittwoch, 3. September 2025

Carsten Ernst | Wirtschaftsprüfer  
Experte für CSRD/ESRS-Nachhaltigkeitsberichterstattung

Bild © Prof. Dr. Ulrike Stefani, Tägerwilten/Schweiz

# Agenda Folge 9

---

1. Differenzierung zw. Welle 1- und Welle 2-Unternehmen

2. Aktueller Stand der Regulatorik

3. Regulatorische Entwicklungen

4. Hinweise für die Berichtspraxis 2025

– Welle 1 – Unternehmen

– Welle 2 – Unternehmen

Themen der Folge 8:  
„Lost in Omnibus  
Regulation“

Themen der Folge 8 und 9:  
Zusammenfassung in einem ca.  
30 seitigen Informationspapier  
(siehe nächste Folie)

# Informationspapier zu den Folgen 8 und 9

## Nachhaltigkeitsberichterstattung in Deutschland

### Regulatorische Entwicklungen und Hinweise für die Berichtspraxis

- 11. August 2025 -

**Carsten Ernst**

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

(geschäftsführender Gesellschafter der Wirtschaftstreuhand GmbH, Stuttgart)

Siehe Link in den Shownotes und Post auf LinkedIn.  
Oder einfach via Mail anfordern bei: [carsten.ernst@wirtschaftstreuhand.de](mailto:carsten.ernst@wirtschaftstreuhand.de)

|                                                                               |    |
|-------------------------------------------------------------------------------|----|
| A. Vorbemerkung .....                                                         | 3  |
| B. Berichtspflichtige Unternehmen.....                                        | 4  |
| I. „Welle 1 – Unternehmen“ .....                                              | 4  |
| II. „Welle 2 – Unternehmen“ .....                                             | 5  |
| III. Exkurs: geplante Änderungen im Rahmen von „Omnibus I“ .....              | 6  |
| C. Regulatorische Entwicklungen .....                                         | 8  |
| I. „Stop the Clock“ – Richtlinie für „Welle 2 – Unternehmen“ .....            | 8  |
| II. „Quick Fix“ – Verordnung für „Welle 1 – Unternehmen“ .....                | 10 |
| III. Omnibus I – Content – Richtlinie .....                                   | 13 |
| 1. Allgemeines .....                                                          | 13 |
| 2. Geplante Änderungen der CSRD .....                                         | 13 |
| 3. Geplante Änderungen in Bezug auf die EU-Taxonomy-Verordnung .....          | 14 |
| IV. Taxonomie-Anpassungsverordnung .....                                      | 14 |
| V. EFRAG Exposure Drafts ESRS Set 1 .....                                     | 16 |
| VI. CSRD-Umsetzungsgesetz (BMJV Referentenentwurf) .....                      | 18 |
| VII. Zeitlicher Anwendungsbereich der Berichterstattung im ESEF-Format .....  | 19 |
| D. Hinweise für die Berichtspraxis .....                                      | 20 |
| I. Vorbemerkung .....                                                         | 20 |
| II. Bisherige Berichtspraxis .....                                            | 21 |
| III. Hinweise für „Welle 1 – Unternehmen“ .....                               | 22 |
| 1. Vorbemerkung .....                                                         | 22 |
| 2. Szenario 1: CSRD-UG wird vor dem 31.12.2025 final verabschiedet.....       | 23 |
| 3. Szenario 2: CSRD-UG wird nicht vor dem 31.12.2025 final verabschiedet .... | 24 |
| IV. Hinweise für „Welle 2 – Unternehmen“ .....                                | 25 |
| E. Schlussbemerkung.....                                                      | 26 |
| F. Anlagen.....                                                               | 28 |

The background of the slide is a photograph of a night landscape. The sky is dark blue and filled with numerous stars, with the Milky Way galaxy visible as a bright, hazy band of light stretching across the upper half of the frame. Below the sky, a range of mountains is visible, their peaks and ridges covered in snow and partially illuminated by a soft, ambient light. The overall scene is serene and majestic.

# Differenzierung zw. Welle 1- und Welle 2-Unternehmen

Bild © Prof. Dr. Ulrike Stefani, Tägerwilen/Schweiz

# Differenzierung zw. Welle 1- und Welle 2-Unternehmen

---

- Welle 1 – Unternehmen (Unternehmen, welche bereits bisher unter die NFRD gefallen sind)



- Kategorisierung als „großes Unternehmen im Sinne des Bilanzrechts“,
- Unternehmen von öffentlichem Interesse (börsennotierte Unternehmen, Kreditinstitute, Versicherungen und – eher selten – gesetzlich als systemrelevant bestimmte Unternehmen) sowie
- mehr als 500 Beschäftigte.

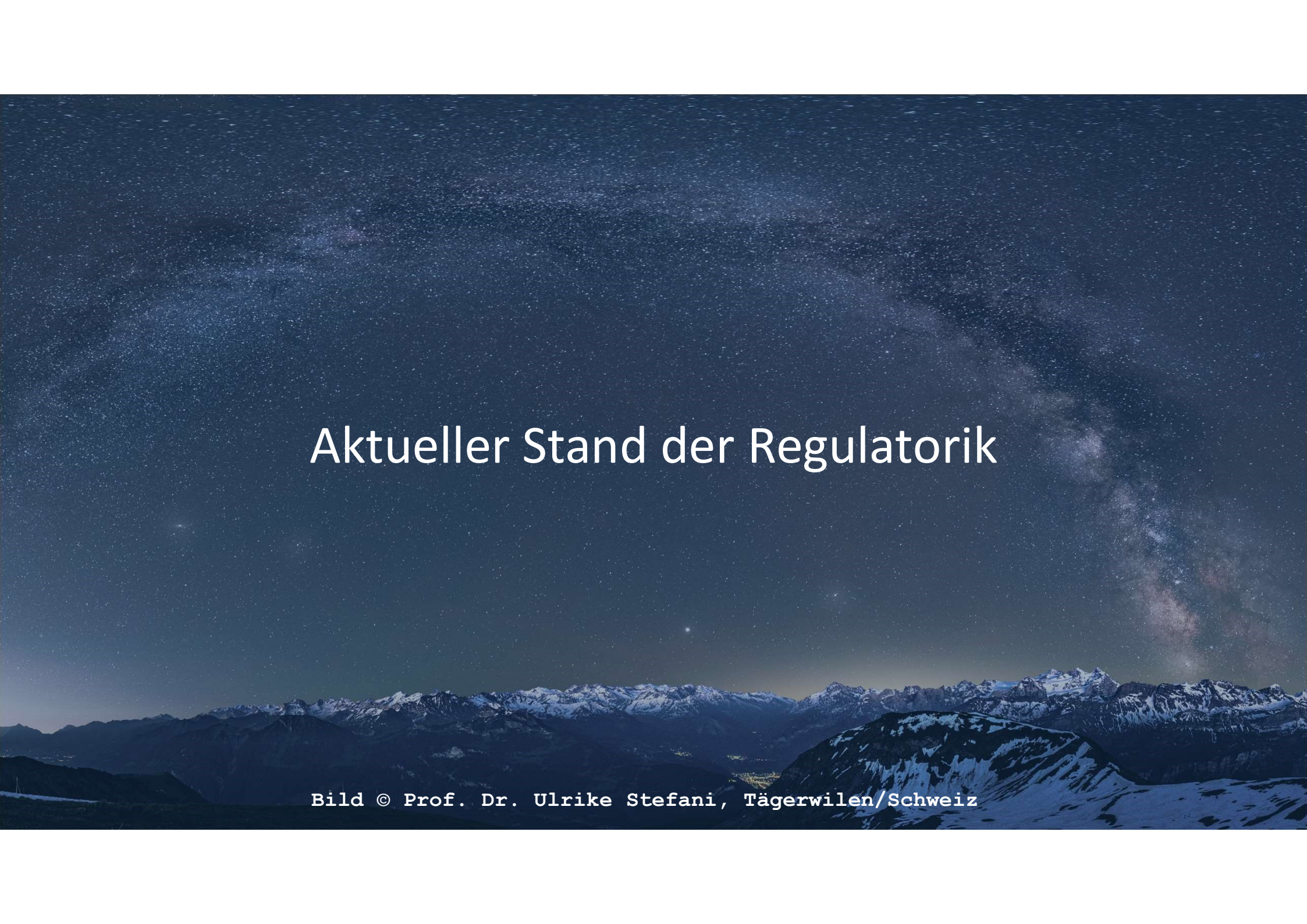
- Welle 2 – Unternehmen



- Kategorisierung als „großes Unternehmen im Sinne des Bilanzrechts“ und
- nicht im Anwendungsbereich der „Welle 1 – Unternehmen“.

Unternehmen gelten als „**groß im Sinne des Bilanzrechts**“, wenn sie an zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren mindestens zwei der drei folgenden Größenmerkmale überschreiten( vgl. § 267 Abs. 3 HGB):

- 250 Beschäftigte
- € 50 Mio. Umsatzerlöse
- € 25 Mio. Bilanzsumme

A night landscape photograph featuring a dark, starry sky with the Milky Way visible. Below the sky, a range of snow-capped mountains stretches across the horizon. The foreground shows dark, silty slopes with patches of snow. The overall scene is serene and majestic.

# Aktueller Stand der Regulatorik

Bild © Prof. Dr. Ulrike Stefani, Tägerwilen/Schweiz

# Aktueller Stand der Regulatorik

---

- EU-Ebene

- Durch die CSRD Anfang 2023 geänderte EU-Bilanzrichtlinie.
- „Stop the Clock“ – Richtlinie für Welle 2.
- Diverse Verordnungen zur EU-Taxonomie.
- ESRS Set 1.



- Deutsche Ebene

- Die o.g. EU-Rechtsakte (mit Ausnahme der EU-Taxo-VO für „Welle 1“) gelten mangels Umsetzung der CSRD nicht in Deutschland.
- Es gelten die durch CSR-RUG im Jahr 2017 ins HGB umgesetzte Regelungen der NFRD:
  - § 289b HGB für Jahresabschluss
  - § 315b HGB für Konzernabschluss



# Regulatorische Entwicklungen

Bild © Prof. Dr. Ulrike Stefani, Tägerwilen/Schweiz

# Regulatorische Entwicklungen

---

- EU-Ebene:

- Im Rahmen des Omnibus 1 – Rechtsaktes (*final: vermutlich frühestens Anfang 2026*)
  - Anpassung der CSRD und damit der EU-Bilanzrichtlinie.
  - Anpassung Rechtsakte EU-Taxonomie.
  - Überarbeitung ESRS Set 1.
- Taxonomie-Anpassungs-VO (*final: sehr wahrscheinlich noch in diesem Jahr*)
- „Quick-Fix Verordnung“ für Welle 1 (*final: sehr wahrscheinlich noch in diesem Jahr*)



- Deutsche Ebene:

- Referentenentwurf zur Umsetzung der „alten“ CSRD in deutsches Recht (*finale Umsetzung vermutlich nicht mehr in diesem Jahr*)



**Wichtig:** Solange die „alte“ CSRD nicht umgesetzt wurde, spielen auch alle anderen diesbezüglichen Rechtsakte (mit Ausnahme EU-Taxo-VO für „Welle 1“ in D keine Rolle. Es gilt dann für D weiterhin die Rechtslage gem. Umsetzung der NFRD durch das CSR-RUG in 2017.

# Hinweise für die Berichtspraxis

## - Welle 1 Unternehmen -



Bild © Prof. Dr. Ulrike Stefani, Tägerwilen/Schweiz

# Hinweise für die Berichtspraxis: Welle 1 - Unternehmen



- **Szenario 1:** „Alte“ CSRD wird noch vor dem 31.12.2025 in deutsches Recht umgesetzt (unwahrscheinlich):
  - Pflicht zur Erstellung eines CSRD-Berichts für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2025 beginnen.
  - Evtl. keine Pflicht für Unternehmen, mit weniger als 1000 Beschäftigten (m.E. eher unwahrscheinlich).
  - Berücksichtigung der in deutsches Recht umgesetzten EU-Bilanzrichtlinie.
  - ESRS Set 1 (aktuelle Version).
  - Bisherige Rechtsakte zur EU-Taxonomie-VO (wie bereits bisher).
  - Ggf. „Quick Fix“ – Verordnung, soweit noch vor 31.12.2025 finalisiert (sehr wahrscheinlich). Anwendung der „Phase-In“ – Erleichterungen abhängig vom Reifegrad der 2024er Berichterstattung.
  - Ggf. „Taxonomy“ – Anpassungs-VO, soweit noch vor 31.12.2025 finalisiert (sehr wahrscheinlich).
  - Keine Berücksichtigung ESEF / xBRL-Format.
  - Keine Berücksichtigung der aktuellen EFRAG EDs zu ESRS Set 1 (m.E. auch nicht als Auslegungshilfe möglich).

# Hinweise für die Berichtspraxis: Welle 1 - Unternehmen



- **Szenario 2:** „Alte“ CSRD wird nicht vor dem 31.12.2025 in deutsches Recht umgesetzt (wahrscheinlich):
  - Es gilt weiterhin die „NFRD-Rechtslage“ wie seit 2017.
  - Analoge Vorgehensweise wie 2024 empfehlenswert.
  - Berücksichtigung „Taxonomy“ – Änderungen – VO empfehlenswert.
  - Berücksichtigung der „Phase-In“ – Erleichterungen der „Quick Fix“ – VO ist abhängig vom Reifegrad der 2024er Berichterstattung.
  - M.E. keine Berücksichtigung der aktuellen EFRAG EDs zu ESRS Set 1 als „Auslegungshilfe“.
  - Ggf. Schnittmenge aus „Phase-In“ – Erleichterungen „Quick Fix“ und gem. EDs ESRS Set 1 zukünftig evtl. wegfallenden Berichtspflichten berücksichtigen.

# Hinweise für die Berichtspraxis: Welle 1 - Unternehmen



- **Kriterien für Einschätzung des Reifegrads der bisherigen Berichterstattung:**
  - „Hoher Reifegrad“
    - Unternehmen, welche bereits „in Übereinstimmung“ mit ESRS Set 1 berichtet haben.
    - Diese Berichte wurden (zumindest) mit „limited assurance“ geprüft.
    - Das Prüfungsurteil enthält keine Einschränkungen.
    - Prozesse zur Erstellung eines Berichts „in Übereinstimmung“ mit ESRS Set 1 sind implementiert und extern geprüft.
  - „Mittlerer Reifegrad“
    - Unternehmen, welche bisher lediglich „in Anlehnung“ an ESRS Set 1 berichtet haben.
    - Unabhängig davon, ob mit oder ohne Prüfung.
    - Prozesse zur Erstellung eines Berichts „in Übereinstimmung“ mit ESRS Set 1 sind zumindest teilweise implementiert und evtl. extern geprüft.
  - „Geringer Reifegrad“
    - Bisher noch keine Berichterstattung gem. ESRS Set 1.
    - Weder „in Übereinstimmung“ noch „in Anlehnung“.
    - Prozesse zur Erstellung eines Berichts „in Übereinstimmung“ mit ESRS Set 1 sind - wenn überhaupt - nur rudimentär implementiert.

# Hinweise für die Berichtspraxis

## - Welle 2 Unternehmen -



Bild © Prof. Dr. Ulrike Stefani, Tägerwilen/Schweiz

# Hinweise für die Berichtspraxis: Welle 2 - Unternehmen



- Unabhängig davon, ob die „alte“ CSRD noch vor dem 31.12.2025 in deutsches Recht umgesetzt wird, besteht für Welle 2 – Unternehmen (wenn überhaupt) erst für Geschäftsjahre, welche am oder nach dem 1.1.2027 beginnen, eine Pflicht zur Erstellung eines CSRD-Berichts (mit der „alten“ CSRD würde gleichzeitig auch die „Stop the Clock“-Richtlinie umgesetzt).
- Welche der bisherigen „Welle 2 – Unternehmen“ dieser zukünftigen Berichtspflicht unterliegen werden, lässt sich aktuell noch nicht belastbar beantworten (Stichwort: geplante deutliche Anhebung der Größenkriterien).
- Welche Berichtspflichten dann gelten werden, lässt sich aktuell auch noch nicht belastbar beantworten (Stichwort: aktuelle Überarbeitung ESRS Set 1 seitens EFRAG). Vermutlich deutlich weniger.

# Hinweise für die Berichtspraxis: Welle 2 - Unternehmen



- „Welle 2 – Unternehmen“ mit mehr als € 450 Mio. Umsatz und 3000 Beschäftigten (bisherige „Maximalforderung“ bzgl. Anhebung der Größenkriterien):
  - Hohe Wahrscheinlichkeit für Berichtspflicht ab 1.1.2027.
  - Sehr enge Verfolgung der regulatorischen Entwicklungen in den kommenden Wochen / Monaten (individueller „regulation tracker“).
  - Beginn mit den Vorbereitungen für den ersten CSRD-Bericht (bzw. Fortsetzung falls bereits begonnen).
  - Fokus auf Themen, welche bereits heute relativ klar sind:

|                                    |                              |                           |
|------------------------------------|------------------------------|---------------------------|
| - Understanding Context            | - Risikofrüherkennungssystem | - Internes Kontrollsystem |
| - Sustainability Manual            | - Know How Aufbau            | - Auswahl ESG-Tool        |
| - Konsolidierungskreis             | - Befreiungsmöglichkeiten    | - Wesentlichkeitsanalyse  |
| - Datenverfügbarkeit (Erstanalyse) |                              |                           |

# Hinweise für die Berichtspraxis: Welle 2 - Unternehmen



- „Welle 2 – Unternehmen“ mit mehr als € 200 Mio. Umsatz und 1000 Beschäftigten (könnte evtl. ein Kompromiss am Ende des Omnibus 1 Verfahrens sein):
  - Thema nicht ganz aus dem Auge verlieren.
  - Insbesondere, falls auch nicht-regulatorische Gründe für eine Berichterstattung sprechen.
- Alle anderen „Welle 2 – Unternehmen“:
  - Ausgang des Omnibus 1 – Verfahrens abwarten.

**Vielen Dank!**



## Werbeblock

---

”Und denke daran:

wenn es nicht relevant ist, ist es nur Lärm.”

(Jason Miller)

# WirtschaftsTreuhand GmbH



**Alles aus einer Hand:** Steuern, Prüfung, Recht und CSRD.



**140 Mitarbeitende** mit hohem Anteil an Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern.

CSRD

Erfahrung aus bisher bereits mehr als **25 CSRD/ESRS-Projekten**.



Spezialisiert auf **Beratung mittelständischer Familienunternehmen & deren Gesellschafter**.



**Traditionsreich und fest etabliert:** seit über 85 Jahren am Markt und in der Hand der aktiven Geschäftsführer.



Weltweite Abdeckung durch unsere Mitgliedschaft bei **AGN International**



In Deutschland an **vier Standorten** vertreten.



## Hauptstandort

### Stuttgart

Schulze-Delitzsch-Straße 28  
70565 Stuttgart

## Standort

### München

Gisela-Stein-Straße 6  
81671 München

## Standort

### Schorndorf

Rehhaldenweg 60  
73614 Schorndorf

## Standort

### Ludwigsburg

Schultheiß-Köhle-Straße 7  
71636 Ludwigsburg

# Carsten Ernst

---



Gemeinsam mit unserem jungen und hoch motivierten zehnköpfigen CSRD/ESRS-Expertenteam möchten wir Unternehmen auf ihrem Weg zum ersten Nachhaltigkeitsbericht mit einem pragmatischem und verhältnismäßigem Ansatz ein Stück weit begleiten. Dies durften wir in den vergangenen 2 Jahren bereits bei mehr als 25 Unternehmen erfolgreich tun.

---

- Wirtschaftsprüfer / Steuerberater
- Geschäftsführender Gesellschafter bei der Wirtschaftstreuhand GmbH, Stuttgart
- Sustainability Auditor<sup>IDW</sup> / GRI® Certified Reporting Professional
- Mitgliedschaften:
  - Arbeitsgruppe "CSRD und ESRS" beim IDW e.V. (Institut der Wirtschaftsprüfer)
  - Arbeitsgruppe "Nachhaltigkeitsberichterstattung" beim VMEBF e.V.
  - Nachhaltigkeitsbeirat bei einer großen Versicherung

#### Kontakt Daten:

carsten.ernst@wirtschaftstreuhand.de

+49 173 87 10 322

## Das Kleingedruckte wie immer zum Schluss

---

Die Reihe „Nachhaltigkeitsberichterstattung: einfach machen“ ist auf einen niederschweligen Einstieg in die komplexe Thematik der Nachhaltigkeitsberichterstattung ausgerichtet.

Mündliche Aussagen im Rahmen dieser Reihe und die Ausführungen in dieser Präsentation enthalten daher lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen.

Zudem können diese allgemeinen Informationen im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren.

Diese allgemeinen Informationen ersetzen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Demgemäß wird keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis dieser Informationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen übernommen.

**Sämtliche Einschätzungen und Würdigungen sind ausschließlich die persönliche Meinung des Referenten / Gastgebers der jeweiligen Folge.**